

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 6. 11. 2013

Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 28. 10. 2013, Verleihung der Bezeichnung „Münchhausenstadt“ an die Stadt Bodenwerder	766	
C. Finanzministerium		
RdErl. 23. 10. 2013, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 — Landeshaushalt —	766	
Bek. 30. 10. 2013, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	767	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
RdErl. 30. 10. 2013, Statistik über die Erteilung von Fahrlehr- und Seminarerlaubnissen	767	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 17. 10. 2013, Dienstrechtliche Befugnisse	767	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers		
Bek. 22. 5. 2013, Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt“ (Kirchenkreis Peine)	768	
Bek. 2. 8. 2013, Errichtung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen — Diakonisches Werk“ und Aufhebung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede — Diakonisches Werk“	768	
Bek. 20. 9. 2013, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Northeim in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling)	768	
Bek. 24. 9. 2013, Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd (Kirchenkreis Göttingen)	768	
Bek. 1. 10. 2013, Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marienhagen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)	769	
Bek. 7. 10. 2013, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden“	769	
Bek. 22. 10. 2013, Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ronnenberg“ (Kirchenkreis Ronnenberg)	769	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 7. 10. 2013, Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 109 in der Gemeinde Wallenhorst im Landkreis Osnabrück	770	
Bek. 23. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung des Rail-Terminals Hannover	770	
Bek. 25. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Fahrbahnerneuerung der Bundesautobahn A 7 vom Autobahndreieck Walsrode bis zur Rastanlage Allertal	770	
Bek. 25. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs in Bahn-km 17,683 der Strecke Rinteln—Stadthagen	770	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 6. 11. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Spüligbaches im Landkreis Northeim ...	772	
Bek. 6. 11. 2013, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bever und des Allerbaches im Landkreis Northeim	772	
Bek. 6. 11. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dieße im Landkreis Northeim	772	
Bek. 6. 11. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rebbe im Landkreis Northeim	773	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 11. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Plockhorst GmbH & Co. KG, Edemissen)	773	
Bek. 23. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)	773	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 28. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, Gnarrenburg)	773	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 24. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schwarz-Cranz GmbH & Co. KG, Neu Wulmstorf)	779	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück		
Bek. 24. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Leiber GmbH, Bramsche)	779	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verleihung der Bezeichnung „Münchhausenstadt“
an die Stadt Bodenwerder****Bek. d. MI v. 28. 10. 2013 — 32.21-10005/020 (2) N 09 —**

Mit Wirkung vom 25. 10. 2013 ist der Stadt Bodenwerder die Bezeichnung „Münchhausenstadt“ verliehen worden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 766

C. Finanzministerium**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013
— Landshaushalt —****RdErl. d. MF v. 23. 10. 2013 — 43 22-04224(2013) —****— VORIS 64100 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 25. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1061)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 24. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 931)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 17. 9. 2013 (Nds. MBl. S. 658)
— VORIS 64100 —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2013 auf den **7. 1. 2014** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2013**2.1 Elektronische Kassenanordnungen**

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **20. 12. 2013, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen, z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug, vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **20. 12. 2013, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dies ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist) berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2014 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **20. 12. 2013, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **20. 12. 2013, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

2.4 Dauerauszahlungsanordnungen

Zur Erstellung von Dauerauszahlungsanordnungen wird auf den Bezugerlass zu c hingewiesen, nach dem die LHK für

Dauerauszahlungsanordnungen mit dem Zahlungsverfahren **ETA** nur noch Raten mit einer Fälligkeit **bis einschließlich 31. 12. 2013** auszahlt.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge**3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege**

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **20. 12. 2013, 12.00 Uhr** — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) zwischen dem **27. 12. 2013, 12.00 Uhr**, und dem **30. 12. 2013** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2014 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene, aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2013 ist der LHK bis zum **15. 1. 2014** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2013 bis einschließlich **30. 12. 2013, 12.00 Uhr** (bis Buchungstag 2. 1. 2014), buchen. Ab dem **2. 1. 2014** (ab Buchungstag 3. 1. 2014) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2014 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO ist die Jahresabschlussrichtlinie vom 25. 10. 2010 (siehe Bezugerlass zu a) zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2014**7.1 Öffnung der Bücher und Generierung der Ratenbelege**

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2014 werden am **25. 11. 2013** geöffnet. Die Generierung der Ratenbelege für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt zentral durch den LSKN ab dem **16. 12. 2013**.

7.2 Dauerauszahlungsanordnungen mit einer Fälligkeit nach dem 31. 12. 2013

Fortbestehende Dauerauszahlungsanordnungen mit einer Fälligkeit nach dem 31. 12. 2013 sind von den Dienststellen manuell auf das Zahlungsverfahren AZE zu ändern (siehe Be-

zugserlass zu c). Die erforderlichen Änderungen sind vor Generierung der Ratenbelege durch den LSKN (siehe Nummer 7.1) abzuschließen. Eine Änderung des Zahlungsverfahrens ist lediglich bei Dauerauszahlungsanordnungen möglich und wirkt sich nur auf danach generierte Ratenbelege aus.

7.3 Dauerannahmeanordnungen mit Lastschriftinzug und einer Fälligkeit nach dem 31. 12. 2013

Regelungen zum künftigen Lastschrift-Zahlungsverfahren werden durch gesonderten RdErl. bekannt gegeben.

8. Web-Hilfe

Auf die

- unter **Infor Web-Hilfe**/Infor PPM LN Land Niedersachsen/Rechtsgrundlagen/MF-Link „Unterlagen zu Jahresabschluss und Haushaltsrechnung“ oder
- im **Intranet des MF** unter „Fachthemen/Haushalt/Haushaltsrechnung, Jahresabschluss“ hinterlegten Vorschriften wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 10. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 23. 10. 2013 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 766

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte

Bek. d. MF v. 30. 10. 2013 – VD4 86 00/1 –

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund vom § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2014 an von bisher 216,00 EUR auf 221,00 EUR monatlich erhöht worden (Artikel 1 § 2 SvEV vom 21. 10. 2013, BGBl. I S. 3871).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2014 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,42
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,41
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,46
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,15.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,35 EUR“ durch den Betrag „4,45 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 767

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Statistik über die Erteilung von Fahrlehr- und Seminarerlaubnissen

RdErl. d. MW v. 30. 10. 2013 – 43-19481/0006/01 –

– VORIS 93120 –

Bezug: RdErl. v. 29. 5. 2006 (Nds. MBl. S. 594)
– VORIS 93120 –

Die Fahrschulaufsichtsbehörden führen eine Statistik über die erteilten Fahrlehr- und Seminarerlaubnisse.

Der Inhalt der Statistik bestimmt sich nach dem vom Kraftfahrt-Bundesamt erarbeiteten Formblatt „ERT“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Statistik ist der NLStBV jeweils bis zum 25. Januar eines jeden Jahres zu übersenden. Die NLStBV übersendet die Statistik dem MW bis zum 15. Februar eines jeden Jahres.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

– Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 767

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. ML v. 17. 10. 2013 – 402-03000-63 –

– VORIS 20400 –

Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)
– VORIS 20400 –
b) RdErl. v. 20. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1234)
– VORIS 20400 –

1. Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a werden die dienstrechtlichen Befugnisse des ML wie folgt übertragen:

1.1 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung der Abteilungs-, Dezernats- und Institutsleitungen von der Zustimmung des ML abhängig sind.

1.2 Niedersächsisches Landgestüt

Ämter der BesGr. A 12 und abwärts sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen.

1.3 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EntgeltGr. 9 (VergütungsGr. V b nach Aufstieg aus V c) und abwärts.

1.4 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Ämter der BesGr. A 13 (zweites Einstiegsamt) und abwärts sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EntgeltGr. 13/13 Ü und abwärts.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2013 in Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 11. 2013 außer Kraft.

An die
Dienststellen des Geschäftsbereichs

– Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 767

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt“ (Kirchenkreis Peine)****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 5. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

die Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Berkum in Peine,

die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Handorf in Peine,

die Evangelisch-lutherische St.-Godehard-Kirchengemeinde Rosenthal in Peine und

die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Schwicheldt in Peine

(Kirchenkreis Peine) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 768

**Errichtung des Kirchenkreisverbandes
„Diakonieverband Nordostniedersachsen
der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede,
Lüneburg und Uelzen — Diakonisches Werk“ und
Aufhebung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband
der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede
— Diakonisches Werk“****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 2. 8. 2013**

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Kirchenkreisverband „Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede — Diakonisches Werk“ wird aufgehoben.

§ 2

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise

Bleckede, Lüneburg und Uelzen — Diakonisches Werk“ und ist Rechtsnachfolger des Diakonieverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede — Diakonisches Werk.

§ 3

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 768

**Eingliederung der Evangelisch-lutherischen
Apostel-Kirchengemeinde Northeim
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling)****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 9. 2013**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Corvinus“ die Wörter „Apostel Northeim,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „wahrzunehmen“ die Wörter „Northeim, Teichstraße 58“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 768

**Eingliederung von Kirchengemeinden
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Göttingen-Nord-Süd (Kirchenkreis Göttingen)****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 24. 9. 2013**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Göttingen-Nordost (Kirchenkreis Göttingen) wird in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd“ umbenannt.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Albani-Kirchengemeinde in Göttingen,
die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Göttingen,
die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Geismar in Göttingen und
die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde in Göttingen
werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd eingegliedert.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 768

**Umgliederung der Evangelisch-lutherischen
Kapellengemeinde Marienhagen
(Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 1. 10. 2013**

Gemäß Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld und Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Marien-Kapellengemeinde Marienhagen in Marienhagen wird aus der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Marien-und-Lamberti-Kirchengemeinde Hoyershausen in Hoyershausen (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen, die Glieder der Evangelisch-lutherischen Marien-Kapellengemeinde Marienhagen sind, werden Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Marien-und-Lamberti-Kirchengemeinde Hoyershausen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 769

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
im Kirchenkreis Münden“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 10. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden
die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde in Dransfeld,
die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal,
die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde in Hann. Münden,
die Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Landwehrhagen in Staufenberg,
die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden und
die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Uschlag in Staufenberg
(Kirchenkreis Münden) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Münden“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 769

**Errichtung des „Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Ronnenberg“
(Kirchenkreis Ronnenberg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 10. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden
die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde in Ronnenberg,
die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde in Ronnenberg und
die Evangelisch-lutherische Versöhnungskirchengemeinde Weetzen in Ronnenberg
(Kirchenkreis Ronnenberg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ronnenberg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 769

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 109
in der Gemeinde Wallenhorst im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLStBV v. 7. 10. 2013 — GB Osnabrück —

In der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, werden Teilstrecken der Landesstraße 109 (L 109) und einer Gemeindestraße gemäß § 7 Abs. 1 NStrG wie folgt umgestuft. Wirksamkeitsdatum der Umstufungen gemäß § 7 Abs. 3 NStrG ist der 1. 1. 2014.

1. Zur Gemeindestraße a b g e s t u f t wird die Hollager Straße aus Richtung Hollage kommend ab dem Kreisverkehr (KV) „Pingelstrang“, Abschnitt 30 (alt), Station 0,00 bis Station 853, und weiter, rechtwinkelig abknickend, entlang der Großen Straße von Station 853 bis zum KV „Porta-Kreisel“, Abschnitt 30 (alt), Station 1244.

Die Gesamtlänge der abzustufenden Teilstrecke mitsamt der Fuß- und Radwege beträgt 1,2 km; neuer Straßenbau- lastträger ist die Gemeinde Wallenhorst.

2. Zur Landesstraße a u f g e s t u f t wird die von der Gemeinde Wallenhorst gebaute Ortskernentlastungsstraße An der Sandgrube zwischen dem KV „Pingelstrang“ und dem KV „Porta-Kreisel“.

Diese mit einer Gesamtlänge von 0,7 km aufzustufende Strecke mitsamt der vorhandenen Geh- und Radwege beginnt am KV „Pingelstrang“, Abschnitt 28 (neu), Station 0,00, und endet in Abschnitt 28 (neu), Station 728, am KV „Porta Kreisel“. Neuer Baulastträger ist das Land Niedersachsen.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 770

**Die Anlage ist auf Seite 771
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erweiterung des Rail-Terminals Hannover**

**Bek. d. NLStBV v. 23. 10. 2013
— 3335-30224-StHH-RTH —**

Die Städtischen Häfen Hannover haben die Erweiterung des Rail-Terminals Hannover — Umschlaganlage für den Kombinierten Ladungsverkehr Hannover-Linden — gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 18 Satz 3 AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Verzichts auf Planfeststellung ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013

(BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 770

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Fahrbahnerneuerung der Bundesautobahn A 7 vom
Autobahndreieck Walsrode bis zur Rastanlage Allertal**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 10. 2013
— 3332-31027 (A 7-AD Walsrode) —**

Die NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Verden, hat den Verzicht auf eine förmliche Planfeststellung für die Fahrbahnerneuerung der Bundesautobahn A 7 vom Autobahndreieck Walsrode bis zur Rastanlage Allertal (km 95,580 bis km 106,660) zur Optimierung des Autobahndreiecks Walsrode (km 95,580 bis km 98,250) gemäß § 17 b FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Planverzicht vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 770

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
technische Sicherung des Bahnübergangs
in Bahn-km 17,683 der Strecke Rinteln—Stadthagen**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 10. 2013
— 3335-30224-RSE-BÜ Bahn-km 17,683 —**

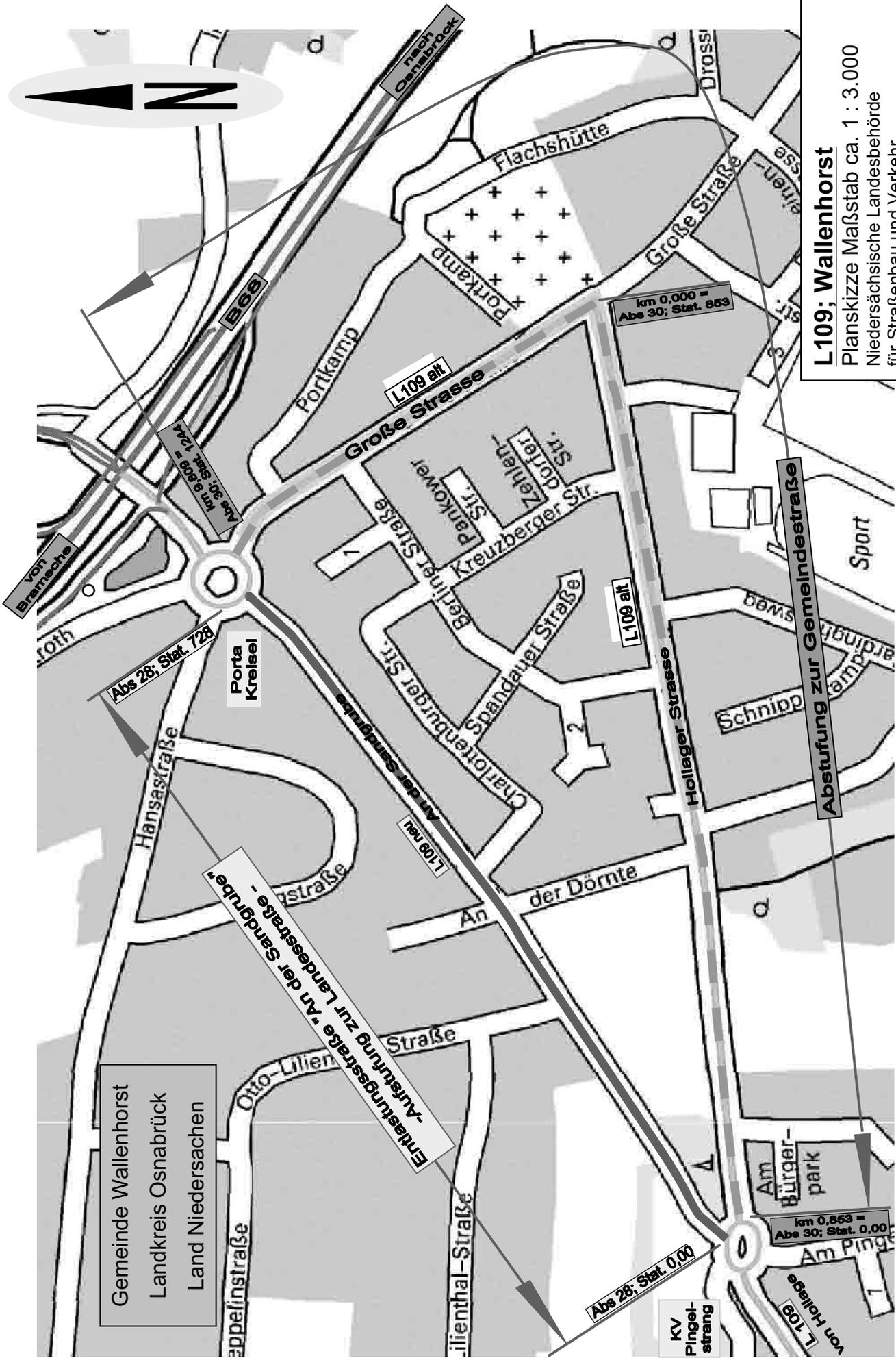
Die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE) hat die technische Sicherung des Bahnübergangs in Bahn-km 17,683 der Strecke Rinteln—Stadthagen in Stadthagen gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 18 Satz 3 AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Verzichts auf Planfeststellung ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 770



Gemeinde Wallenhorst
Landkreis Osnabrück
Land Niedersachsen

L109; Wallenhorst
Planskizze Maßstab ca. 1 : 3.000
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück
Aufgestellt, Osnabrück, den 07.10.2013

Abs 28; Stat. 0,00

km 0,853 =
Abs 30; Stat. 0,00

km 0,000 =
Abs 30; Stat. 853

Abs 28; Stat. 728

Entlassungsstraße "An der Sandgrube" -
Aufstufung zur Landesstraße -
Hansastrasse

Abstufung zur Gemeindefstraße

L109 alt

L109 alt

L109
von Hollage

KV
Pingel-
strang



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Spüligbaches im Landkreis Northeim****Bek. d. NLWKN v. 6. 11. 2013 — 62023/2-48842 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Spüligbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Dassel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (4 Blätter) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6—8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 772

**Die Anlage ist auf Seite 774
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Bever
und des Allerbaches im Landkreis Northeim****Bek. d. NLWKN v. 6. 11. 2013 — 62023/2-48844 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Northeim, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Bever und des Allerbaches überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Dassel und sind in der mitveröffentlichten Über-

sichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (5 Blätter) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6—8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 772

**Die Anlage ist auf Seite 775
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Dieße
im Landkreis Northeim****Bek. d. NLWKN v. 6. 11. 2013 — 62023/2-48846 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Dieße überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Dassel und Einbeck und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (8 Blätter) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6—8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 772

**Die Anlagen sind auf den Seiten 776/777
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Rebbe
im Landkreis Northeim**

Bek. d. NLWKN v. 6. 11. 2013 — 62023/2-488494 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Rebbe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Einbeck und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (4 Blätter) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6—8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 773

**Die Anlage ist auf Seite 778
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Plockhorst GmbH & Co. KG, Edemissen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 10. 2013 — G/13/019 —

Die Biogas Plockhorst GmbH & Co. KG, Am Brink 5, 31234 Edemissen, hat mit Schreiben vom 16. 3. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage Plockhorst um ein Gärrestlager mit gasdichter Abdeckung beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 773

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 10. 2013 — G/13/024 —

Die Firma Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, hat mit Schreiben vom 6. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Hilfskesselanlage auf bivalente Feuerung beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 773

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, Gnarrenburg)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 10. 2013
— 13-013-01-8.1-Gf/Wr —**

Die Firma Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, Moorlandsweg 11, 27442 Gnarrenburg, hat mit Schreiben vom 16. 4. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 27442 Gnarrenburg, Gemarkung Glinstedt, Flur 4, Flurstück 115/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.6.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

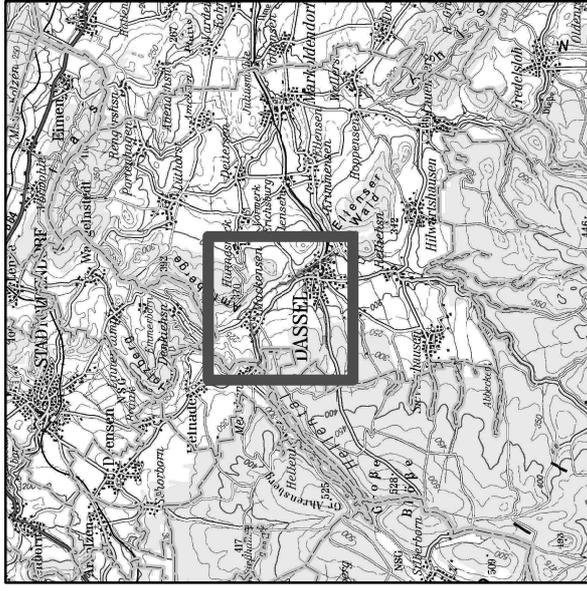
Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2013 S. 773

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Spüligbaches im Landkreis Northeim

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 06.11.2013
Az.: EGB32.62023/2-48842

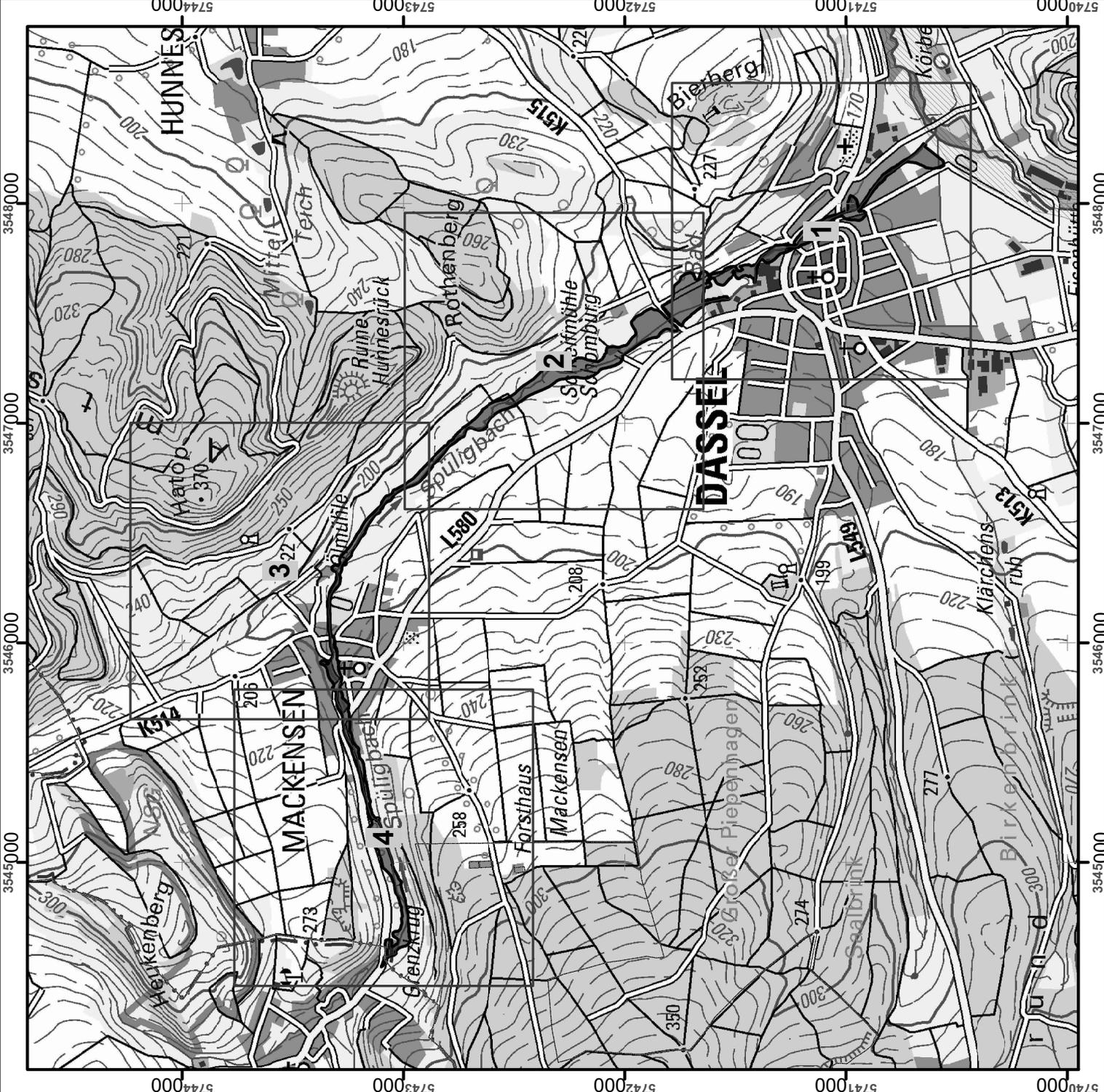


Legende

- Gewässerachse
 - Gemeindegrenze
 - Landkreisgrenze
 - Landesgrenze
 - vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
 - nachrichtlich
 - vorläufige Sicherung
 - gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer
- 1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2013

Aufgestellt: Göttingen, 10.10.2013



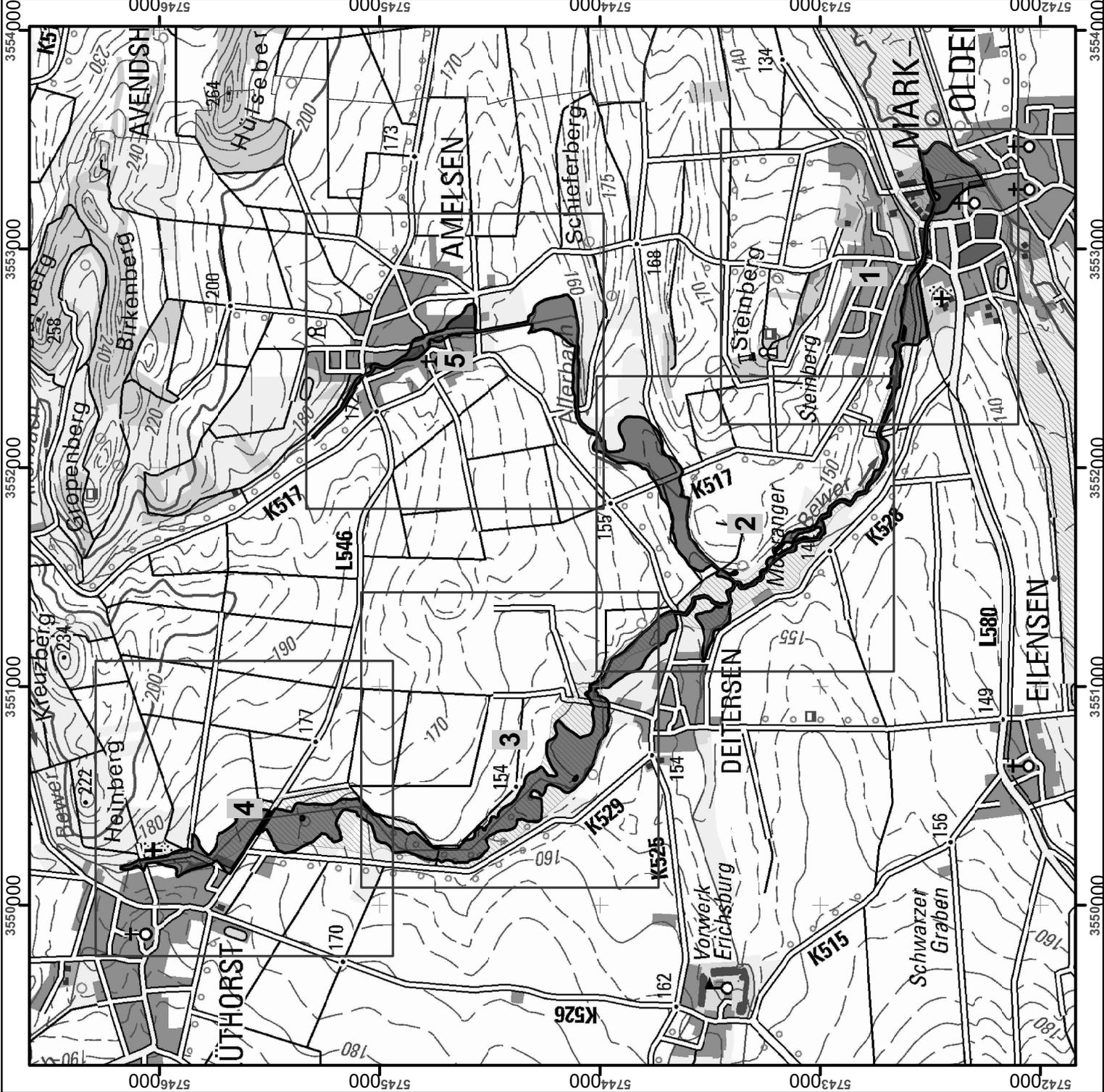
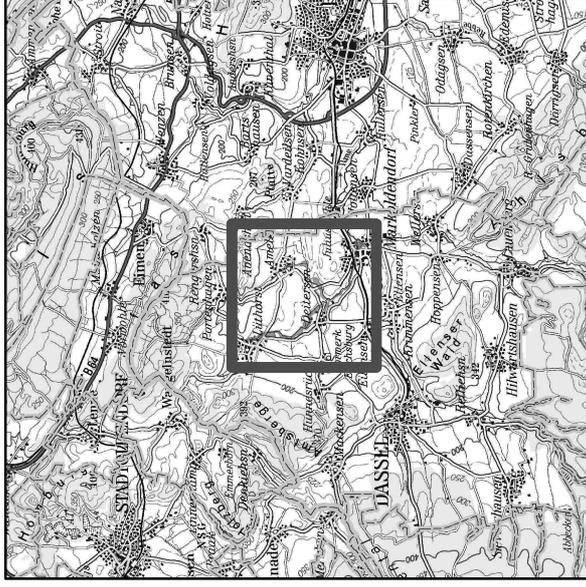


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Beyer und des Allerbaches im Landkreis Norderheim

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 06.11.2013
Az.: EGB32.62023/2-48844



Legende

- Gewässerachse
 - Gemeindegrenze
 - Landkreisgrenze
 - Landesgrenze
 - vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
 - ▨ nachrichtlich
 - ▧ vorläufige Sicherung
 - ▩ gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer
- 1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2013

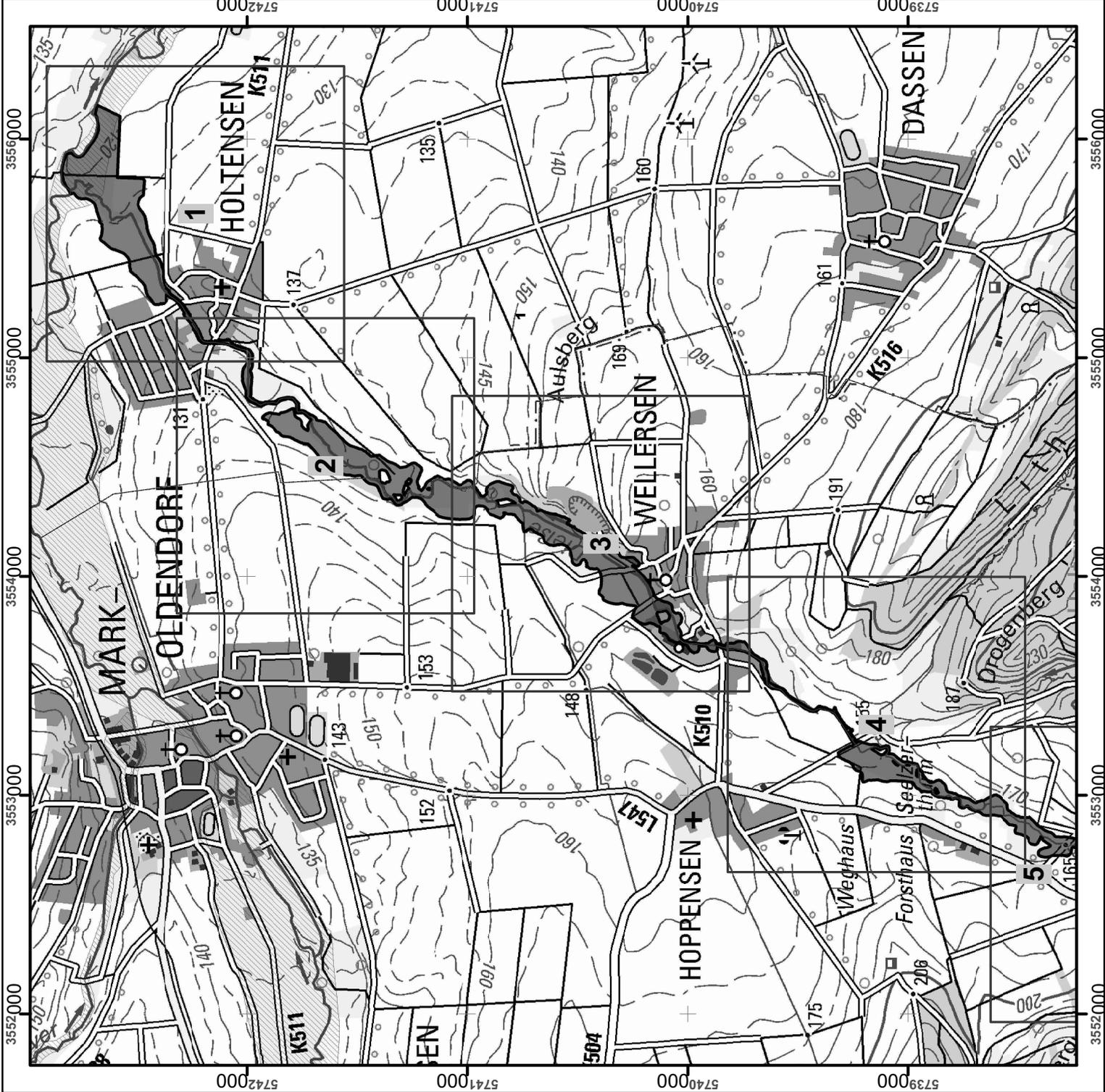
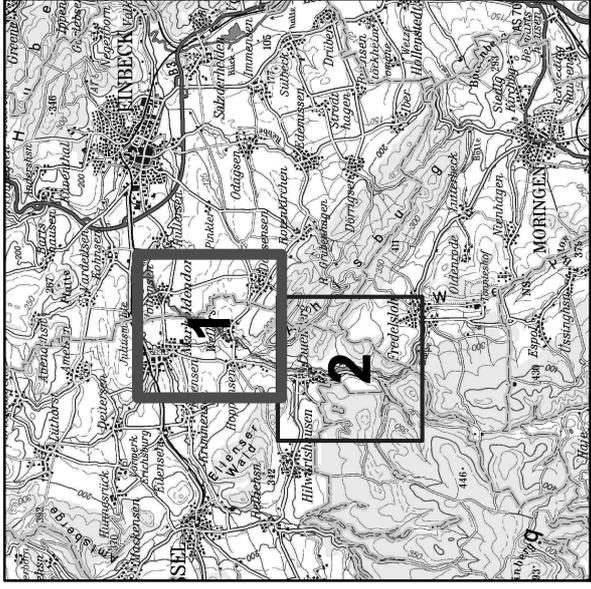


Aufgestellt: Göttingen, 10.10.2013

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
im Landkreis Northeim**

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 06.11.2013
Az.: EGB32.62023/2-48846



Legende

- Gewässerachse
 - Gemeindegrenze
 - Landkreisgrenze
 - Landesgrenze
 - vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
 - nachrichtlich
 - vorläufige Sicherung
 - gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer
- 1:25.000